

## **Fachbeiträge Februar 2016**

### **Zuviel AHV-Abgaben von Selbständigerwerbenden eingezogen**

Das Bundesgericht hält eine Weisung des Bundesamts für Sozialversicherung für gesetzeswidrig. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ignorierte bis anhin den Abzug für Eigenkapitalverzinsung bei der Berechnung des AHV-Beitragspflichtigen Betrages.

Dabei sind die Zinsen von dem im Betrieb investierten Eigenkapital bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit abzuziehen, bevor die steuerlich abzugsberechtigten AHV/IV/EO-Beiträge von der Ausgleichskasse aufgerechnet werden.

Das Bundesgericht hielt fest, dass von Gesetzes wegen auf den Zins für das investierte Eigenkapital KEINE AHV-Beiträge erhoben werden dürfen. Das Urteil findet per sofort Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle.

Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen werden jetzt alle Schweizer Ausgleichs Kassen auf den Bundesgerichtsentscheid aufmerksam gemacht und angewiesen, die Berechnungen künftig gesetzeskonform zu erstellen.

Selbständigerwerbenden ist geraten, ihre Beitragsverfügungen zu prüfen und wenn nötig Einsprache zu erheben. (Quelle: BGE 9C\_13/2015 vom 11.8.2015)

### **Bonus darf wegen Mutterschaft nicht gekürzt werden**

Einer Mitarbeiterin wurde der Bonus Ende Jahr anteilmässig gekürzt, weil sie einen Teil des entsprechenden Jahres im Mutterschaftsurlaub war. Sie wehrte sich dagegen erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Zürich. Das Gericht entschied: Die Kürzung des Bonus während der ersten acht Wochen des Mutterschaftsurlaubs sei nicht erlaubt, weil während dieser Zeit ein Beschäftigungsverbot für Mütter gelte.

Von der Bonus Kürzung wegen Mutterschaft seien nur Frauen betroffen. Das ist gemäss Gericht diskriminierend und verstosse gegen das Gleichstellungsgesetz. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH120181 vom 28.7.2014)

## **Dividende als Lohn aufgerechnet – Bundesgericht stützt den Entscheid**

Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter einer GmbH zahlte sich in drei Jahren Jahreslöhne von Fr. 106'800, Fr. 110'000 und Fr. 20'880 aus. Im gleichen Zeitraum schüttete die Gesellschaft Bruttodividenden von je Fr. 100'000 bzw. Fr. 60'000.

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse führte eine Arbeitgeberkontrolle durch und legte das branchenübliche Gehalt des Geschäftsführers auf Fr. 180'000 fest. Darauf rechnete die Revisionsstelle die entsprechenden Dividenden Beträge als Lohn auf und erhob mittels Nachzahlungsverfügungen AHV/IV/EO-Beiträge.

Das Bundesgericht schützte als letzte Instanz den Entscheid der Revisionsstelle.

Danach werden das deklarierte AHV-Einkommen und das branchenübliche Gehalt einerseits zur Dividenden Zahlung und dem effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien andererseits in Beziehung gesetzt. Aufgrund dieser Beziehung wird bestimmt, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als massgebendes AHV-Einkommen aufzurechnen und darauf Beiträge zu erheben sind.

Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass es ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Geschäftsführers und den bezogenen Lohn gab. (Quelle: BGE 9C\_327/2015 vom 3.12.2015)

## **Überzeit-Entschädigung kann vertraglich nicht wegbedungen werden**

Überzeit ist durch den vereinbarten Lohn plus eines Lohnzuschlags von mindestens 25 % zu zahlen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter, die diese Entschädigung für Überzeit wegbedingt, ist ungültig.

Hingegen ist kein Zuschlag zu zahlen, wenn die Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem Mitarbeiter innerhalb von 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter kann diese Frist bis zu einem Jahr verlängert werden.

Der Lohnzuschlag für Überzeit nach Arbeitsgesetz ist Büropersonal sowie technischen und andern Angestellten, inkl. des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, nur für Überzeitarbeit zu entrichten, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.